

Montessori-Verein Troisdorf e.V.

Träger des Montessori Kinderhaus Troisdorf

Haberstraße 20 • 53842 Troisdorf • 02241 - 404371
<http://www.montessori-troisdorf.de> • info@montessori-troisdorf.de



Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Montessori-Verein Troisdorf e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Troisdorf und ist unter der VR-Nr. 1516 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Siegburg eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Verbreitung der pädagogischen Gedanken Maria Montessoris. Der Verein fördert und betreut Montessori-Einrichtungen in Troisdorf sowie die Errichtung und den Betrieb einer Montessori-Tageseinrichtung für Kinder in Troisdorf. Der Verein ist Träger des Montessori-Kinderhauses in Troisdorf nach Maßgabe des GTK.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder können nur Eltern der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder sein. Der Status als aktives Mitglied wird durch Führung einer entsprechenden Liste durch die Kindergartenleitung belegt. Die aktive Mitgliedschaft wandelt sich mit Ablauf desjenigen Monats, in dem das Kindergartenkind die Einrichtung verlässt, in eine passive Mitgliedschaft um.
3. Passive Mitglieder sind solche, die die Ziele und Zwecke des Vereins, insbesondere auch finanziell und durch Erbringung von Leistungen, fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hier entscheidet auf Anregung des Vorstands die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie passive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen - ohne Stimmrecht - teilnehmen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen von dem Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Weiterhin haben sie das Recht auf Teilnahme ihrer Kinder in den Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierzu jeweils erlassenen Kinderhausordnung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - vor allem auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, neben Mitgliedsbeiträgen weitere unentgeltliche Leistungen für den Verein nach Maßgabe einer Beitrags- und Leistungsordnung zu leisten.

§ 6 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird unter Verwendung entsprechender Vordrucke bei dem Vorstand beantragt.

Dieser entscheidet hierüber und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit dem Zugang des Ablehnungsschreibens, die nächstfolgende Mitgliederversammlung um Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu bitten.
2. Die Mitgliedschaft ruht bis zum Eingang des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages.
3. Mit der Stellung eines Aufnahmeantrags bestätigt der Bewerber, ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung nebst Anlagen erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben. Die Bestimmungen der Satzung nebst Anlagen erkennt der Bewerber als für sich verbindlich an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
 - a. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einbehalt einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße oder mit schweren Folgen gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Als derartiger Verstoß gilt auch die Nichtbeachtung der Beitrags- und Leistungsordnung im Sinne von § 7 dieser Satzung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Vorstandsentscheidung unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen, auf die hingewiesen werden muss, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Mitglied erklärt schon jetzt, solche Forderungen nicht gerichtlich geltend machen zu wollen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen sowie sonstige Leistungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt.

§ 7 - Beiträge und sonstige Leistungen

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge, sonstige Unterstützungsleistungen und Betriebskostenzuschüsse bei Unterbringung von Kindern in seinem Kinderhaus. Diese werden durch die Mitgliederversammlung in einer „Beitrags- und Leistungsordnung“ festgelegt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort mit dem Eintritt fällig. Näheres bestimmt die Beitrags- und Leistungsordnung.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - - dem Vorsitzenden
 - - seinem Stellvertreter
 - - dem Kassenprüfer
 - - dem Schriftführer
 - - bis zu 3 Beisitzern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die satzungsgemäß bestimmten Aufgaben der Mitgliederversammlung fallen. Unbeschadet seiner Kompetenzen soll der Vorstand in wichtigen Fragen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Mitglieder des Vorstands können sowohl aus dem Kreise der aktiven Mitglieder als auch der passiven Mitglieder gewählt werden.
5. Der Vorstand trifft auf den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, zu denen durch den Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen wird. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung von Förmlichkeiten und Fristen, das Zusammentreffen des Vorstands betreffend, verzichten.
6. Über Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer und den Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter verantwortlich zu unterzeichnende Beschlussprotokolle zu führen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins und tagt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel bzw. mindestens 30 Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.
3. Der Vorsitzende des Vereins lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen für die außerordentliche Mitgliederversammlung auf 7 Tage verkürzt werden.
4. Die von dem Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitgliedschaft ergänzt werden. Entsprechende Vorschläge sind schriftlich beim Schriftführer einzureichen. Eine Änderung der Tagesordnung anlässlich der Mitgliederversammlung selbst bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Abfassung der Anträge ist nach Zustimmung zu fragen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlussfähig sind aktive und passive Mitglieder. Bei einer Familienmitgliedschaft ist nur eine Person gleichzeitig stimmberechtigt. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen ausüben darf.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - - Wahl des Vorstands
 - - Entgegennahme von Jahresbericht und -rechnung
 - - Entlastung des Vorstands
 - - Wahl der Kassenprüfer
 - - Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Leistungsordnung
 - - Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll aufzunehmen. Dieses ist zu den Vereinsakten zu nehmen und den Mitgliedern bei nächster Gelegenheit zuzusenden.

§ 11 - Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer des dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahres, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie gegen Ende des Geschäftsjahres den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben

jedoch das Recht, im Rahmen des Kassenprüferberichtes entsprechende Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

§ 12 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung bei einer erforderlichen Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf Gegenstand und Inhalt der beabsichtigten Änderung hingewiesen worden ist.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, was von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen festgestellt wird, fällt das Vermögen des Vereins an die „Aktionsgemeinschaft der Montessori-Vereine“, die es ebenfalls ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere unter Beachtung des Vereinszwecks, zu verwenden hat.

Troisdorf, den 30. Dezember 1998

Anlagen:

1. Beitrags- und Leistungsordnung
2. Kinderhausordnung